

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse

RRB vom 16. Februar 1971

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Herausgabe einer Bereinigten  
Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968

beschliesst:

## § 1. *Fachkommission* a) *Wahl*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission von 3 bis 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> In dieser Kommission sind das Bau- und Justizdepartement<sup>1)</sup> und die Staatskanzlei vertreten.

## § 2. *b) Kompetenzen*

<sup>1</sup> Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Inhalt und Herausgabe der Bereinigten Sammlung, insbesondere für die Aufnahme von Erlassen nach § 3 des Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

## § 3. *Form der Bereinigten Sammlung*

Die Bereinigte Sammlung wird im Format A5 herausgegeben.

## § 4. *Anordnung*

Der Rechtsstoff ist nach dem System der Dezimalklassifikation (von 1-9) zu ordnen.

## § 5. *Systematik*

Die Sammlung wird in folgende 9 Teile gegliedert:

- 1 Grundlagen, Organisation, Gemeinden;
- 2 Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung;
- 3 Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug;
- 4 Schule, Kirche, Kultur;
- 5 Polizei, Militär, Zivilschutz;
- 6 Finanzen, Regalien;
- 7 Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr;
- 8 Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht;
- 9 Volkswirtschaft.

<sup>1)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

# 111.312

## § 6. *Stichtag*

Den Stichtag nach §§ 6-8 des Gesetzes setzt der Regierungsrat mit der Herausgabe des letzten Bandes (Teil 9) einheitlich fest.

## § 7. *Nachführung*

Die Nachführung der Sammlung nach §§ 9 und 10 des Gesetzes wird der Staatskanzlei übertragen.

## § 8. *Systematisches Register*

<sup>1</sup> Ein provisorisches Systematisches Register der ganzen Sammlung wird zusammen mit dem ersten Band herausgegeben.

<sup>2</sup> Das definitive Systematische Register ist erst nach Herausgabe des gesamten Werkes zu erstellen; es ersetzt das provisorische Register.

## § 9. *Abgabe, Abonnement*

<sup>1</sup> Die Bereinigte Sammlung kann insgesamt oder bandweise gekauft und abonniert werden.

<sup>2</sup> Sie wird unentgeltlich abgegeben an die Departemente, die Staatskanzlei, die staatlichen Bibliotheken, das Obergericht, die Amtsgerichte, die Oberämter und Amtschreibereien, wobei der Regierungsrat die Anzahl Exemplare festsetzt.

<sup>3</sup> Den Abteilungen der Departemente, Anstalten und übrigen staatlichen Stellen kann der Regierungsrat Teile der Bereinigten Sammlung unentgeltlich abgeben.

<sup>4</sup> Den solothurnischen Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) reduziert der Regierungsrat die Preise für Abgabe und Abonnement.

## § 10. ...<sup>1)</sup>

## § 11. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 18. Februar 1971.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> § 10 aufgehoben am 11. April 2000

<sup>2)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom  
- 11. April 2000 am 1. August 2000.